

# Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 30. July  
(Samstag.) 1808. Nro. 13.

Nachdem in der Allerhöchsten Declaration über die Staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn vom 1ten August vorigen Jahrs sowohl, als in dem, wegen der Patrimonial-Gerichtsherrn unterm 1ten December desselben Jahrs erlassenen Edict, die Einsendung von resp. Subjection- Urkunden und Huldigungs-Reversen gnädigst anbefohlen, dieser Landesfürstlichen Verordnung aber, bis jetzt, von Allen, die schuldicke Folge nicht geleistet worden ist; so werden die desfalls saumseligen Landes- und Patrimonial-Gerichtsherrn hierdurch erinnert und aufgefordert, der höchsten Willensmeinung und Ihrer Pflicht binnen 14 Tagen, bei Vermeidung scharferer Maasnehmungen, gebührend nachzukommen. Darmstadt den 22ten July 1808.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich hessisches Geheimen Ministerium.  
Lichtenberg.                      Streckler.

Auszug Protokolles Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Rentkammer. Darmstadt den 15ten July 1808. zur Num. R. E. 9163.

Die Aufhebung des sogenannten Nebenstoß — und Regulirung der Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitalien in der Obergraffschaft Katzenelnbogen betr.

Rescribatur sämtlichen Großherzoglichen Steuer-Peraquatoren in der Obergraffschaft Katzenelnbogen:

Höchsten Orts wäre gnädigst verordnet worden:

I.) Daß mit dem Anfange des Jahrs 1809 der sogenannte Nebenstoß, und die darauf sich gründende Subrepartition- Methode aufgehoben, und für die Folge die Haupt-Repartition sowohl für die Steuern, als auch für die übrigen, nach dem Steuerfuße aufgeschlagen werdenden Gelder, nach sämtlichen, bisher sogenannten Haupt- und Neben-Steuerkapitalien gemacht werden sollten.

II.) Daß sämtliche dem Landesherrlichen Fisco bisher entrichtete Baysaßgelder von demselben Zeitpunkte an für die Folge cessiren, und der dadurch entstehende Ausfall der Landesherrlichen Einkünfte auf dem Wege der Steuern erhoben werden sollte.

III.) Daß deshalb den Baysassen, welche kein besonderes Gewerbe trieben, sondern durch Handdienste und Taglohn sich nährten, ein Gewerbskapital von 12 fl., und den Baysassen Wittweibern und sonstigen unverheiratheten Tagelöhnern weiblichen Geschlechts von 6 fl. Landes Steuerkapital angesetzt werden sollte. Hierbey wäre noch ferner gnädigst bestimmt:

1) Dieser Steueransatz von resp. 12 und 6 fl. gölte nur für gesunde und arbeitsfähige Tagelöhner. Wenn aber ein Baysaß oder eine Baysassin Alters-, Gebrechlichkeits-, Armuths-, und anderer Unglücksfälle halber nicht mehr für voll arbeiten könnten, und deshalb durchaus außer Stand wären, die auf jene 12 und 6 fl. Landes-Steuerkapital kommenden Gelder aufzubringen; so sollte auf solche persönliche Umstände, und auf

